

SCHUTZKONZEPT FÜR ANLÄSSE IM KONGRESSZENTRUM DAVOS (NUR MIT COVID-ZERTIFIKAT)

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Organisator*in ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

ALLGEMEINE VORGABEN

- Restaurationsbereiche müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer den Kongress organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe, Einrichtungen oder Veranstalter selbst. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen dem Kanton.
- Die Vorgaben bzw. die rechtlichen Grundlagen können sich jederzeit verändern. Informieren Sie sich daher regelmässig, ob die getroffenen Massnahmen bzw. Schutzkonzepte die den aktuellsten Anforderungen entsprechen.

1. COVID-ZERTIFIKAT / IMPFUNG / TESTS

Durch das Covid-Zertifikat wird die sichere Durchführung von Kongressen gewährleistet. Nur Personen, die mit einem Covid-Zertifikat belegen können, dass sie Covid-frei sind, dürfen den Kongress besuchen.

Massnahmen
Das Covid-Zertifikat – sowohl das Schweizer Zertifikat als auch das anerkannte ausländische Zertifikat – ist der einzige zulässige Nachweis.
Das Covid-Zertifikat wird in Form eines QR-Codes umgesetzt, welcher digital als PDF oder ausgedruckt auf Papier vorzeigt wird. Zudem gibt es auch eine App, in welcher das Zertifikat gespeichert werden kann.
Die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats wird mit der «COVID Certificate Check»-App geprüft. Der QR-Code wird auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen, um sicherzustellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
Personen unter 16 Jahren benötigen kein Covid-Zertifikat.
Personen ohne gültiges Covid-Zertifikat werden nicht eingelassen.
Das Impfen und Testen resp. das Vorhandensein eines gültigen Covid-Zertifikats ist Sache der Person, die das Kongresszentrum betreten will.
Der Veranstalter muss grundsätzlich keine Testmöglichkeit vor Ort anbieten.
Der Veranstalter hat die Möglichkeit für Testungen vor Ort z.B. in Zusammenarbeit mit dem Spital Davos. Kosten für Testinfrastruktur und Testmaterial müssen grundsätzlich vom Veranstalter selbst getragen werden. Weitere Auskünfte: testen@davos.ch
Weitergehende Informationen zum Covid-Zertifikat unter: Coronavirus: Covid-Zertifikat

2. HÄNDEHYGIENE / SCHUTZMASKEN

Massnahmen
Bei den Ein- und Ausgängen zum Kongresszentrum und in jedem Raum stehen Dispenser mit Desinfektionsmittel.
Mitarbeitende waschen oder desinfizieren sich während des Einsatzes regelmässig die Hände.
Lieferanten sind angewiesen, bei der Anlieferung Masken zu tragen.
Handschuhe werden von Mitarbeitenden punktuell getragen, werden jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall eingesetzt.
Eine Anzahl Hygienemasken und Handschuhe stehen zur Verfügung.

3. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende, Teilnehmende, Lieferanten halten – wenn immer möglich – 1.5 Meter Distanz zueinander.

Massnahmen
Das Ein- und Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, z.B. durch verschiedene Eingänge und/oder gestaffelte Zeiten. Ansammlungen werden vermieden, Bodenmarkierungen oder Personenleitsysteme sind angebracht. Warteräume sind eingerichtet. Die Abwicklung wird vom Veranstalter/Organisator des jeweiligen Anlasses überwacht.
Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind mit ausreichenden Abständen bei den Setups der Räume konzipiert.
Für Kongresse, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten nach gültiger Zertifikats-Kontrolle keine Beschränkungen im Kongresszentrum. Dies gilt für Aussen- sowie Innenbereiche.
Türen werden, soweit zulässig, offengelassen und können nach Möglichkeit kontaktlos passiert werden.
Es findet kein Körperkontakt zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Türgriffe, Handläufe, Liftknöpfe, Oberflächen, Armlehnen der Stühle und sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jeder Veranstaltung im betreffenden Saal, mit einem fachgerecht gereinigt und desinfiziert.
Innerhalb einer Veranstaltung werden die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel (z.B. Tischflächen, Stifte, Flipcharts) in jeder Pause gereinigt und desinfiziert.
Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, werden diese regelmässig, aber mindestens 2x täglich ausgewechselt.

Es wird genügend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen bei Veranstaltungen vorgesehen.
Bei Überschreitung des CO2 Soll-Werts schalten unsere Lüftungen automatisch ein. Über das eingeschaltete Aggregat wird immer ausschliesslich Frischluft von aussen eingeblasen. Mittels Fernzugriff auf den Leitsystem-Server und können wir bei Bedarf auch jederzeit manuell eingreifen. Die Filter der Anlage werden regelmässig ersetzt.
Die Abfalleimer werden regelmässig fachgerecht geleert.
Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.
Die Toilettenanlagen werden regelmässig kontrolliert, gereinigt und desinfiziert. In jeder Toilettenanlage ist ein Kontrollblatt mit den entsprechenden Kontrollunterschriften angebracht.
Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel werden regelmässig nachgefüllt. Es stehen ausreichend Hygieneartikel zur Verfügung.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG.

Massnahmen
Personen, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören, entscheiden eigenverantwortlich über die Teilnahme an Veranstaltungen und halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG Link.
Personen, die sich krank fühlen oder engen Kontakt mit an Covid erkrankten Personen hatten, verpflichten sich zwingend, zu Hause zu bleiben.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
Jeder Ausstellende ist dafür besorgt, dass auf seiner Standfläche die Mindestabstände und der Flächenschlüssel gemäss Vorgaben des BAG eingehalten werden.
Essen und Trinken ist erlaubt. Der hauseigene Catering Service arbeitet unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und gemäss dem Schutzkonzept von Gastro Suisse.
Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Branchen-Schutzkonzept Gastro Suisse
Für Parallelveranstaltungen werden Ein- und Auslass zeitlich oder örtlich getrennt.
Pausen werden so koordiniert, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.
Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
Wiederverwendbare Gegenstände werden korrekt desinfiziert.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Massnahmen
Die Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 werden mittels Hinweisschilder und Plakaten zur Sensibilisierung der Teilnehmer bei den Eingängen angebracht. Bei Bedarf mehrsprachig.
Mitarbeitende werden eingehend über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und geschult.
Der/die Veranstalter*in macht im Voraus alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Ausstellerfirmen und über diese die Standbauer auf das Schutzkonzept aufmerksam und orientiert spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten, während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.
Der/die Veranstalter*in weist die Teilnehmenden vorgängig auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen werden die maximalen Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften eingehalten. Im öffentlichen Verkehr herrscht Maskenpflicht.
Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.
Dem/der Veranstalter*in sind die Kontaktdaten aller Kongressteilnehmenden bekannt.
Personen, die Symptome einer Covid-Erkrankung aufweisen, werden aufgefordert, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und mit Hygienemaske nach Hause zu gehen und die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen BAG Anweisungen bei Krankheitssymptomen
Im Falle einer Infektion nach dem Anlass wird umgehend die kantonale Behörde informiert und es wird geklärt, welche Kontaktdaten im Umkreis einer infizierten Person in welcher Form den Behörden zu liefern sind.
Widerhandlungen von Teilnehmenden gegen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird in angemessener Weise begegnet, namentlich durch eine Überwachung während der Veranstaltung sowie angemessener Massnahmen. Kommt die Person diesen Vorgaben nicht nach, wird sie ermahnt, bei einer weiteren Nichteinhaltung wird sie aus dem Eventbereich verwiesen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen
Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist eine vom Veranstalter verantwortliche Kontaktperson COVID-19 Person ernannt.
Die verantwortliche Person kontrolliert in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen und korrigiert falls notwendig zu.
Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die umfassende Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.
Die Verantwortlichen sorgen für einen ausreichenden Vorrat an Schutzmaterial und Desinfektions- (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Hände, Gegenstände, Oberflächen).
Die Teilnehmenden werden bereits bei der Ausschreibung (z.B. Website) oder zu Beginn des Kongresses über die Schutzmassnahmen informiert.
Verweigerung des Einlasses von an Covid erkrankten Person oder Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen. Personen mit Krankheitssymptomen werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und angewiesen die Vorgaben des BAG zu befolgen BAG Anweisungen bei Krankheitssymptomen

DIE AKTUELLEN MASSNAHMEN DES BUNDES AUF EINEN BLICK

Gültig seit 13. September 2021:

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Gültig ab dem 11. Oktober 2021

Der Bund strebt eine **nationale und elektronische Lösung zur Umwandlung von ausländischen Impfbzertifikaten (EMA-Impfstoffe)** in eine Schweizer Covid-Zertifikat an. Diese Lösung steht ab **11. Oktober 2021** zur Verfügung. Die Kosten für diese Umwandlung werden **30 CHF** betragen und sind **von der antragstellenden Person zu bezahlen**.

Als Übergangslösung sind **neu bis am 24. Oktober 2021 alle menschenlesbaren Zertifikate für Impfungen mit einem EMA-Impfstoff (s.u.) ohne Umwandlung für den Zutritt zu Innenräumen gültig**. Details dazu unten im Abschnitt B.

Einreiserestriktionen:

Gemäss Entscheid des Bundesrats müssen ungeimpfte/nicht genesene Gäste ab 1. Oktober 2021 zwei negative Testresultate vorweisen: eines bei der Einreise in die Schweiz, und eines nach vier bis maximal sieben Tagen. Alle Einreisenden (geimpft / genesen / getestet) müssen zudem das Einreiseformular «[SwissPLF](#)» ausfüllen.

Weitere Informationen zu den Einreisebeschränkungen entnehmen Sie der entsprechenden [Travelcheck-Website](#) des Bundes.

Innenräume – Zutrittsbeschränkungen (Restaurants, Wellness, Museen):

A) Gäste aus dem EU-/EFTA-/Schengen-Raum (analog Schweiz):

Zugang zu allen Innenräumen mit den bestehenden Covid-Zertifikaten problemlos möglich.

B) Gäste aus Drittstaaten ausserhalb EU/EFTA/Schengen – geimpft mit einem [EMA-Impfstoff](#):

- Comirnaty® / BNT162b2 / Tozinameran (Pfizer/BioNTech)
- Spikevax® / mRNA-1273 / COVID-19 vaccine (Moderna)
- Vaxzevria® / AZD1222 / Covishield™ (AstraZeneca)
- COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)

Bis **neu zum 24. Oktober 2021** gelten für den Zutritt zu Innenräumen alle menschenlesbaren Zertifikate (darin enthalten:

Personeninformationen, Impfstoff, Impfland und Impfdatum, in den Schweizer

Landessprachen, Englisch oder Spanisch oder in diese Sprachen beglaubigt übersetzt). Dies ist eine Übergangslösung. Denn **ab 11. Oktober 2021** müssen und können die Zertifikate in ein Schweizer Zertifikat umgewandelt werden.

C) Gäste aus Drittstaaten ausserhalb von EU/EFTA/Schengen (geimpft mit anderen Impfstoffen):

Weiterhin kein Zugang zu Innenräumen. Diese Gäste haben aktuell keine Möglichkeit zur Umwandlung ihrer Zertifikate. Für sie gibt es die Möglichkeiten des Zimmerservice, der Verpflegung auf Terrassen und des Testens.

Details über die Möglichkeit für Tests:

1. Ab dem **11. Oktober 2021** sind Tests auch für Gäste **nur noch für Jugendliche bis 16 Jahre und Erstgeimpfte kostenlos**. Ab November solle es dann gar keine Gratistests mehr geben.
 2. **Bis zum 10. Oktober 2021 können noch kostenlose Sars-CoV-Schnelltests** in [kantonalen Teststellen](#) absolviert werden (Achtung: punktuelle Kapazitätsengpässe können vorkommen)
Die Testkosten werden durch die «Gemeinsame Einrichtung KVG» (BAG) verrechnet. Weitere Informationen dazu auf [Deutsch](#) und [Italienisch](#) beim BAG (Kap. 6.1.2: «Bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig»).
- Kontakt für Testanbieter: COVID_Testung@bag.admin.ch